

580 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (530 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den österreichischen Nationalfeiertag geändert wird

Die in der Regierungsvorlage in 546 der Beilagen betreffend eine Novelle zum Feiertagsruhegesetz 1957 vorgeschlagene Regelung, wonach der 26. Oktober als Nationalfeiertag den nach dem Feiertagsruhegesetz 1957 vorgesehenen gesetzlichen Feiertagen gleichgestellt werden soll, macht eine Abänderung des Bundesgesetzes über den österreichischen Nationalfeiertag, BGBl. Nr. 298/1965, erforderlich, da das bezogene Bundesgesetz in seiner derzeit geltenden Fassung vorsieht, daß die bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Feiertagsruhe auf den österreichischen Nationalfeiertag keine Anwendung finden.

Diesem Erfordernis trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Juni 1967 in Verhandlung gezogen und unter Bedachtnahme auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung einen neuen, jedoch nur in formeller Hinsicht abgeänderten Gesetzestext vorgeschlagen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. van Tongel, Ströer, Dr. Kranzlmayr, DDr. Pittermann, Dr. Gruber und Gratz beteiligten, wurde dieser Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. Juni 1967

Dr. Kummer
Berichterstatter

Probst
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über den österreichischen Nationalfeiertag

Eingedenk der Tatsache, daß Österreich am 26. Oktober 1955 mit dem Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 211/1955 über die Neutralität Österreichs seinen Willen erklärt hat, für alle Zukunft und unter allen Umständen seine Unabhängigkeit zu wahren und sie mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu verteidigen, und in eben demselben Bundesverfassungsgesetz seine immerwährende Neutralität festgelegt hat, und

in der Einsicht des damit bekundeten Willens, als dauernd neutraler Staat einen wertvollen Beitrag zum Frieden in der Welt leisten zu können,

hat der Nationalrat beschlossen:

Artikel I

Der 26. Oktober ist der österreichische Nationalfeiertag.

Artikel II

Der österreichische Nationalfeiertag wird im ganzen Bundesgebiet festlich begangen.

Artikel III

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1965 außer Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.